

Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach vom 14.11.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung am 06.08.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

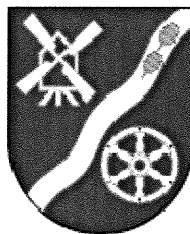
- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 4 Einwohneranfragen und -versammlung
- § 5 Vorsitz im Gemeinderat
- § 6 Bürgermeisterin
- § 7 Beigeordnete
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen
- § 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 11 Ehrenbezeichnungen
- § 12 Entschädigungen
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Haushaltswirtschaft
- § 15 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Klettbach.
- (2) Der Ortsteil Schellroda behält seinen bisherigen Ortsnamen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde Klettbach.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen ist nachstehend abgebildet.



- (2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß-rot gespalten und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift • THÜRINGEN • GEMEINDE KLETTBACH und zeigt das Wappen der Gemeinde.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohneranfragen und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es sollen im Regelfall nicht mehr als 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Für eine aussagekräftige Beantwortung der Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge sollen sich diese jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (buergermeisterin@klettbach.de) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch die Bürgermeisterin bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers soll höchstens 5 Minuten betragen. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch die Bürgermeisterin. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.
- (2) Die Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Bürgermeisterin lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Der Bürgermeisterin obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Sie hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann die Bürgermeisterin zum Zweck der

umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.

- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen von der Bürgermeisterin in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Unter Angabe von Gründen kann die Bürgermeisterin Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Gemeinderatsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben der Bürgermeisterin ergeben sich aus § 29 ThürKO. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat Klettbach bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten.
- (2) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren D'Hondt.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Die Bürgermeisterin stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der von der Bürgermeisterin nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Gemeinderat während der von der Bürgermeisterin nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag der Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat die Bürgermeisterin die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Gemeinderat entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Der

Antrag zur Ernennung kann durch eine Fraktion, eine Gruppe oder ein Mitglied des Gemeinderates gestellt werden.

- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, ehrenamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens drei volle Wahlperioden ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Ehrenbürger
- als Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen Sockelbetrag in Höhe von 30 Euro pro Monat und ein Sitzungsgeld von 20 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, in denen sie Mitglieder sind. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36 a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36 a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Für die Durchführung der Kommunalwahl erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen 15 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 50 Euro, sowie eine Verpflegung während des Wahltages.

Finden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen statt (verbundene Wahlen) wird zusätzlich eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Wahlvorschriften der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl gezahlt.

- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

– die ehrenamtliche Bürgermeisterin	1.350,00 €
– der 1. ehrenamtliche Beigeordnete	337,50 €.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (7) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 13 ThürKO).

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 6. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 6. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Die Bekanntmachungen nach den Vorschriften der Wahlgesetze und Wahlordnungen für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen erfolgt an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 6.
- (5) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 6 veröffentlicht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen in der Gemeinde eingerichtet:
1. Bushaltestelle, Am Teich,
 2. Siedlungsstraße, Ecke Ringstraße,
 3. Albertistraße, Ecke Ringelholzweg,
 4. Alte Leipziger, Ecke Weidenweg,
 5. Ort Schellroda, Bushaltestelle.

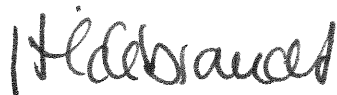
§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

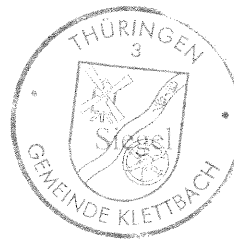
§ 15 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach vom 23.03.2022 außer Kraft.

Klettbach, den 14.11.2024
Gemeinde Klettbach



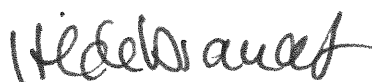
Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsnachweis:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach vom 14.11.2024 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 12/2024 vom 07. Dezember 2024 bekanntgemacht.

Klettbach, den 25.02.2025
Gemeinde Klettbach



Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin

